

Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder – Rheinland-Pfalz (gültig ab 28. Oktober 2020)

Anfragen bitten wir zentral an corona-virus@evkirchepfalz.de zu richten.

Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020 in der nichtamtlichen konsolidierten Fassung vom 22. Oktober in der ab 26. Oktober geltenden Fassung. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 16. September 2020 sind gelb markiert.

Der Stufenplan der Landesregierung „Zukunftsperspektive RLP“ sieht deshalb regionale 7-Tage-Inzidenz-Stufen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (>20 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner (gelb); >35 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner (orange); >50 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner (rot)) vor. Dies wird zunächst als zielführend erachtet.

Stufe 2 (orange) – Gefahrenstufe

7-Tage-Inzidenzwert von etwa 35 Fällen / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner

Solche Maßnahmen können sein: Verschärfung der Personenbegrenzung auf eine Person je 10 qm; Erweiterung der Maskenpflicht, zum Beispiel in Schulen und an weiteren stark frequentierten Orten; Reduzierung von erlaubten Veranstaltungsgrößen auch für private Feiern; keine Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung zur Erweiterung der Personenanzahl für Veranstaltungen bis zu einer Regelgrenze von 20 v. H. der am Veranstaltungsort vorhandenen Platzkapazitäten;

Stufe 3 (rot) – Alarmstufe (Risikogebiet)

7-Tage-Inzidenzwert >50 Fälle / 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner

Solche Maßnahmen können sein: Verschärfung der Personenbegrenzung auf eine Person je 20 qm; Kontaktbeschränkung auf maximal fünf Personen; Maskenpflicht auf öffentlichen stark frequentierten Plätzen; Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht an Schulen; Etablierung von Notbetreuungen; Entscheidung über Maskenpflicht auch an festem Platz bei Veranstaltungen; weitere Reduzierung von erlaubten Veranstaltungsgrößen auch für private Feiern; Schließung einzelner gesellschaftlicher und gewerblicher Bereiche;

Wichtiger Hinweis: Die zuständigen **Stadt-, Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltungen können darüber hinaus Verordnungen** mit notwendigen Schutzmaßnahmen für einen begrenzten Bereich und einen bestimmen Zeitraum **erlassen**. Diese Vorgaben können von den nachfolgenden Empfehlungen abweichen. Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen, vor Ort geltenden Vorgaben. In der Regel finden sich diese über die Internetauftritte der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. werden über die Presse publiziert. **Wir empfehlen, bei Unsicherheiten bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzufragen bzw. die aktuellen Allgemeinverfügungen einzusehen.**

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personen pro Quadratmeter, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind einzuhalten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de sowie allen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, auch, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

Bestattungen

Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht.

Trauer Gottesdienste in Kirchen sind erlaubt und müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Nach der 11. rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt: „An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.“

Ausnahmegenehmigungen von diesen Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung unter Auflagen erteilt werden, soweit entsprechende Voraussetzungen (Schutzniveau, Infektionsschutzrecht, Vorgaben der Landesverordnung) erfüllt sind.

Besuchsdienst/Seelsorge

Seelsorgebesuche in Seniorenheimen unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich Seelsorgebesuche ins Freie (Terrasse, Balkon) zu verlegen.

Freizeiten, Gruppen und Kreise

Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten und Angebote für Kinder und Jugendliche sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig. Bei festen Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 abgesehen werden.

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_Bildungseinrichtungen.pdf und

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zu_m_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_fuer_Jugendfreizeiten.pdf.

Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: borger@ejpfalz.de). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Gottesdienste

Beachten Sie hierzu die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz“ vom 26. Oktober 2020.

Homepage

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

Infektionsgerechtes Lüften:

Bitte beachten Sie die Empfehlungen im Intranet zum infektionsgerechten Lüften vom 23.10.2020. https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/rundschreiben/?tx_asrundschreiben_pi1%5Bitem%5D=3136&tx_asrundschreiben_pi1%5Baction%5D=detail&tx_asrundschreiben_pi1%5Bcontroller%5D=Rundschreiben

Angesichts der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus und der kühleren Jahreszeit ist das richtige Lüften von Räumen, in denen sich Personen aufhalten, eine um so wichtiger gewordene Komponente der aktuellen Formel zur Eindämmung der Pandemie:

AHA-LT = Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften, Testen.

Ergänzend zu den bereits im Intranet bekanntgegebenen Hinweisen für ein infektionsgerechtes Lüften, die in der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 20.08.2020 enthalten sind, möchten wir – speziell für das Lüften von Gebäudeinnenräumen – auf folgende Informationen hinweisen:

1. „Lüften und Testen in der Coronavirus (SARS-CoV-2) Pandemie“ – Kurz-Information der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD)
<https://intranet.evkirchepfalz.de/aktuelles/corona-virus/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=14925&token=37e83c57ebc94815b69a7246ea052ab13d076941>
2. „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ – Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Fachbereich Verwaltung – siehe <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/verwaltung/innenraumklima/3932/fbv-502-sars-cov-2-empfehlungen-zum-lueftungsverhalten-an-innenraumarbeitsplaetzen>
3. „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ – Empfehlung der Bundesregierung vom 16.09.2020 - siehe <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/>

Kirchenmusik

1. Gottesdienste: siehe hierzu „Richtlinien für Gottesdienste ... in Corona-Zeiten vom 28. Oktober 2020“.
2. Unterricht ist gestattet. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen, die gem. § 15 Absatz 2 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 für die Bildungsangebote gelten, sind auch im Bereich Ausbildung der Kirchenmusik umzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/5_Hygieneplan_Corona_Schulen.pdf einzuhalten. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung. Bei Gemeindegesang ohne Maske im Freien ist ein Mindestabstand von 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung zwischen den Sitzplätzen/Personen einzuhalten. In Innenräumen bleibt es bei 3 m Abstand in alle Richtungen. Singen mit Maske bleibt untersagt. Zu den Mindestabständen bei Chören und Instrumentalgruppen siehe B. 2 der „Richtlinien für Gottesdienste ... in Corona-Zeiten“.
3. Chorproben und Ensembleproben sind gestattet. Sie sollen im Freien stattfinden. Im Freien beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung, im Innenraum beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden seitlich und in Singrichtung 3 m. Generell beträgt der Mindestabstand zwischen Chorleitung und Chor 3 m. Für Chöre und Bläserensemble gelten zusätzliche Hygienekonzepte: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdfDateien/Corona/Hygienekonzept_fuer_die_professionelle_Musik_die_Amateurmusik_und_den_ausserschulischen_Musikunterricht.pdf
4. Konzerte sind unter Berücksichtigung der Regelungen für Veranstaltungen (siehe unten) erlaubt. Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Im Freien beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung, im Innenraum beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden seitlich und in Singrichtung 3 m. Generell beträgt der Mindestabstand zwischen Chorleitung und Chor 3 m und zwischen Zuhörenden und Chor 5 m.

Konfi-Zeit

Hinsichtlich der Durchführung der Konfi-Arbeit, Bibelkreise etc. gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 CoBeLVO. Das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fort- und Weiterbildung finden Sie unter https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_Bildungseinrichtungen.pdf.

Wir verweisen auf das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung:

https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-10-27_Konfi_unter_Corona.pdf

Konfirmationen können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz“ sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Da aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in zahlreichen Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

MITteilen

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen mancher Einschränkungen gibt es an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne weiterhin sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an intranet-redaktion@evkirchepfalz.de schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

Offene Kirche

Offene Kirchen sind für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

Online

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ sind dabei zu beachten.

Informationen zur Nutzung GEMA-pflichtiger Inhalte beim Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen für den gegenwärtigen Zeitpunkt finden Sie auf der Homepage der EKD: <https://www.ekd.de/informationen-zur-gema-bei-youtube-54143.htm>.

Presbyterien und andere kirchliche Gremien

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“ – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“. Im Übrigen gelten die Richtlinien für Veranstaltungen (s. u.).

Schulseelsorge

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 0800 55 65 168 eine „Telefonschulseelsorge“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schultagen zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr oder per E-Mail unter schulseelsorge@evkirchepfalz.de.

Veranstaltungen

Bitte achten Sie auf die örtlichen Allgemeinverfügungen entsprechend der Corona-Ampel Gefahrenstufe. Ansonsten gilt weiterhin:

Veranstaltungen im Freien sind nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung vom 11. September 2020 mit bis zu 500 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, und die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Aufbewahrung für den Zeitraum eines Monats) möglich. Zwingend einzuhalten ist das Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen im Freien des Landes Rheinland-Pfalz: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zu_m_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Aussenbereich.pdf.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt eine Personenhöchstzahl von 250 Personen. Für die Zahl der Personen sind alle während der Veranstaltung Anwesenden, also sowohl die Teilnehmenden, als auch alle Mitwirkenden, zu berücksichtigen. Die Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung) ist erforderlich. Bei zugewiesenen Plätzen entfällt die Maskenpflicht am Platz.

In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden, wenn die Sitzplätze personalisiert vergeben und dies durch den Betreiber der Einrichtung dokumentiert wird.

Erfolgt keine Zuweisung von Plätzen für die Teilnehmenden, gilt im Blick auf die Personenhöchstzahl die Personenbegrenzung von einer Person je 5 qm Veranstaltungsfläche. Zwingend einzuhalten sind die Vorgaben Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen des Landes Rheinland-Pfalz: https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zu_m_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Innenbereich.pdf.

Vermietung von Gemeinderäumen

Die Hygienevorschriften und Kontaktsperrungen nach den derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland richten sich an Einzelpersonen, Betreiber von Einrichtungen oder Veranstalter von Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften. Hierbei sind vorrangig die jeweiligen Veranstalter bzw. Veranstalter für die Einhaltung der Regelungen rechtlich verantwortlich. Es ist also jeweils der einzelne Mieter verpflichtet, sich bei der Nutzung der Mietsache an die Vorgaben der Verordnung zu halten. Die Kirchengemeinde als Vermieterin hat insoweit keine Garantiefunktion für ihre Mieter.

Private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie z. B. Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu **25** gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

Sollte die Kirchengemeinde Anhaltspunkte dafür haben, dass eine beabsichtigte Nutzung des Gemeindehauses gegen geltendes Recht verstoßen würde, empfehlen wir, den Mietinteressenten hierauf hinzuweisen und ggf. von einer Vermietung Abstand zu nehmen. Das gilt vor allem, wenn die

Gefahr besteht, dass andere Nutzer des Gemeindehauses oder ggf. kirchliche Mitarbeitende gefährdet würden.

Eine vertragliche Absicherung der Kirchengemeinde gegen evtl. Rechtsverstöße ist u. E. daher entbehrlich, kann aber i. S. einer „Ermahnung“ zur Rechtstreue gleichwohl vereinbart werden, z. B.: „Der Mieter ist zur Einhaltung der für die Nutzung einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz verantwortlich. Handelt der Mieter diesen Vorschriften zuwider, so ist er dem Vermieter gegenüber für jeden diesem daraus entstehenden Nachteil (z. B. Personalausfall, Bußgelder) schadensersatzpflichtig.“

Die Höchstgrenze für private Treffen ohne Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz bleibt weiter auf zehn Personen oder die Angehörige zweier Haushalte beschränkt!

Speyer, den 28. Oktober 2020